

VEREINSSATZUNG
des
Sportvereins
Altstadt e.V. 1920

**(Beschlissen durch die
außerordentliche
Mitgliederversammlung am
23.08.2026)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Regelungen	3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
§ 3	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Mitgliedsbeiträge	7
III.	Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.....	7
§ 8	Organe des Vereins	7
§ 9	Zusammenstellung und Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 10	Bestellung des Vorstands.....	9
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	9
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
IV.	Sonstige Bestimmungen	11
§ 14	Vereinssatzung und Vereinssatzungsänderung	11
§ 15	Ausschüsse	11
§ 16	Datenschutz im Verein.....	11
§ 17	Vereinsordnungen	12
§ 18	Haftung des Vereins	13
§ 19	Protokollierung der Beschlüsse.....	13
V.	Schlussbestimmungen	13
§ 20	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13
§ 21	Inkrafttreten und Übergangsregelung der Vereinssatzung.....	13

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinssatzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Vereinssatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Altstadt e.V. 1920 (abgekürzt: SV Altstadt) und nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altstadt, Auf der Heide 19, 66459 Kirkel-Altstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Homburg unter der Nummer VR413 eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband sowie ggf. weiteren Fachverbänden an.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.
7. Das Vereinswappen sieht wie folgt aus:



§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu vereinssatzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Trainings- und Übungsbetrieben, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern sowie die Durchführung von sportbezogenen Veranstaltungen.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Höhe der maximalen Vergütung richtet sich nach §§ 3 Absatz 26, 3 Absatz 26a des EStG.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten. Vergütungen dürfen nur im

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen oder auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrags gezahlt werden und müssen angemessen sein. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßstab sind Art, Umfang und Marktüblichkeit der Tätigkeit.

5. Der Verein pflegt die ihm durch die Gemeinde Kirkel überlassenen Sportanlagen und setzt dazu einen Platzwart oder mehrere Platzwarte ein. Diese/r erhalten/erhält für seine Tätigkeit eine angemessene, marktübliche Aufwandsentschädigung, die von dem Vorstand den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden kann und sich im Rahmen der Ehrenamtspauschale bewegen muss.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a. Einzelmitglieder (ab 18 Jahren)
 - b. Familienmitglieder (mit mindestens einer Person ab 18 Jahren)
 - c. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit (ohne Altersbegrenzung)
2. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person und rechtsfähige Personenvereinigung.
3. Eine Familienmitgliedschaft umfasst zwei Erwachsene (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft im selben Haushalt lebende Personen) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie endet, sofern das zahlende Familienmitglied gemäß § 5 aus dem Verein ausscheidet.
4. Die Ehrenmitgliedschaft im Verein wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen. Sie gilt bis ans Lebensende und kann nur bei grob vereinsschädigenden Verhalten durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder. Hiermit sollen langjährige Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen für den Verein gewürdigt werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er
Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Antrags dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitteilen.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch den Abgelehnten schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Der Vorstand ist verpflichtet nach Beschwerde die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern die Zustellung der Beschwerde nicht innerhalb der Publizierungsfrist zur nächsten Mitgliederversammlung fällt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung bleibt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bestehen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Mitglieder erkennen mit Vereinsbeitritt die aktuell gültige Vereinssatzung an und respektieren somit die Beschlüsse der Organe des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten fälligen Beitrags, sofern der Antrag vom Vorstand nicht gemäß § 4 Absatz 2 abgelehnt wurde. Sollte die Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 3 die Entscheidung des Vorstands revidieren, so beginnt die Mitgliedschaft wiederum mit der Zahlung des ersten fälligen Beitrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. Durch freiwilligen Austritt (§ 5 Absatz 2),
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein, sowie einhergehend Streichung von der Mitgliederliste (§ 5 Absatz 4),
 - d. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Beitragsvorauszahlungen werden nicht zurückerstattet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen:

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

- a. Wenn ein Mitglied mit Zahlungen im Verzug ist,
 - b. Bei schweren, vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnung oder Vereinszwecke,
 - c. Bei strafbaren Handlungen,
 - d. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
5. Sollte ein Mitglied nach §§ 5 Absatz 2,4 durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat eine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor dem Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
 7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, bestehende Beitragspflichten und Zahlungsrückstände bleiben hiervon unberührt.
 8. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten durch den Verein gelöscht, sofern keine anderen (steuer-)gesetzlichen Regelungen entgegen sprechen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Einzel- und Ehrenmitglied ist berechtigt, mit Sitz und einer Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, unter Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Familien im Rahmen einer Familienmitgliedschaften sind dazu berechtigt mit allen Mitgliedern mit Sitz und einer gemeinsamen Stimme der Familie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, sowie den Anordnungen des Vorstands, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei den sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sollten im Zuge des Einzuges des Mitgliedsbeitrages Kosten für den Verein entstehen, die durch das Mitglied verschuldet wurden wie

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

Rücklastschriftgebühren, sind diese von dem Mitglied zu ersetzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, um die vereinssatzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerdem legt die Mitgliederversammlung Ermäßigungen, Zahlungsweisen, Säumniszuschläge und weitere Rahmenbedingungen fest, die in der Beitragsordnung zu berücksichtigen sind.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mit IBAN und BIC, sowie der Anschrift mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Teilnahme am Lastschriftverfahren befreien.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
5. Jugendliche sind beitragsfrei. Die Familienmitgliedschaft eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters ist jedoch Pflicht.

III. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand (§ 9)
 - b. Die Mitgliederversammlung (§§ 11, 12, 13)
 - c. Ausschüsse (§ 15)
2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9 Zusammenstellung und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal vier natürlichen Personen. Diese sind:
 - a. Vorstand Sport,
 - b. Vorstand Verwaltung,
 - c. Vorstand Finanzen,
 - d. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung.

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinssatzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sollten Ämter aus § 9 Abs. 1 nicht besetzt werden können, so müssen die Aufgaben der offenen Position, welche sich aus der Geschäftsordnung ergeben, intern auf die besetzten Positionen verteilt werden.
3. Der Vorstand hat zur besseren Zusammenarbeit und der weiteren organisatorischen Strukturierung untereinander eine Geschäftsordnung zu erstellen. Diese hat insbesondere das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen, Sitzungen, sowie ihrer Dokumentation zu regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die im Vorjahr bereits zahlendes Mitglied oder Familienmitglied gewesen sind.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung nach § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
6. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er ist berechtigt mit Sitz und beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Die Aufgaben der Abteilungsleiter werden in der Geschäftsordnung beschrieben. Der Verein führt folgende Abteilungen:
 - a. Seniorenfußball
 - b. Aktivenfußball
 - c. Jugendfußball
 - d. Darts
 - e. Boule
 - f. Rad
 - g. Bei Neugründung einer Abteilung ist dies sinngemäß weiterzuführen.
7. Der erweiterte Vorstand ist im Außenverhältnis von der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ausgeschlossen.
8. Die Mitglieder des Vorstands haften gemäß § 31a Abs. 1 BGB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
9. Der Vorstand soll bei Bedarf eine Sitzung abhalten und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder, anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit per Akklamation. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag
Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein (unabhängig der Art der Mitgliedschaft aus § 3); mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Dies kann auch kommissarisch ein Mitglied des Vorstands sein, sofern kein Mitglied gefunden werden konnte.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszwecks,
 - b. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie der Kassenprüfer, wobei die Kassenprüfer kein Mitglied des Vorstands sein dürfen,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g. Verbindliche Vorgaben für einzelne Vereinsordnungen zu erstellen,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht durch den Vorstand gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenwirken.
2. Die Einberufung inklusive Publizierung der Tagesordnung erfolgt über die Webseite des

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

Vereins (derzeit: www.svaltstadt.de), sowie durch Aushang im Vereinsheim in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Weitere Medien und Kommunikationswege können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder virtuelle Veranstaltung stattfinden.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszwecks, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Vereinssatzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht gesetzlich oder Vereinssatzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies per Akklamation beantragt oder es mehrere Kandidaten gibt.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Vereinssatzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Vorstand oder einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer geführt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Vereinssatzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) erforderlich. Zusätzlich muss zur Auflösung des Vereins eine Teilnahme von mindestens der Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
8. Zur Entlastung des Vorstands sind die Kassenberichte von zwei Kassenprüfern zu bestätigen und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung abwechselnd während den turnusmäßigen Wahlen ausgewählt. Sie können ihr Amt höchstens zwei Jahre ununterbrochen ausüben. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Vereinssatzung und Vereinssatzungsänderung

1. Jedem Mitglied ist die Vereinssatzung auf Antrag auszuhändigen.
2. Über eine Vereinssatzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Vereinssatzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB). Diese Eintragung hat konstitutive Wirkung.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, widerruflichen Einwilligung.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
4. Weitere Datenschutzbestimmungen finden sich in der Datenschutzordnung wieder.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist befugt durch Beschluss insbesondere folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Geschäftsordnung
Regelt die interne Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Abläufe von Vereinsorganen.
 - b. Datenschutzordnung
Regelt den Datenschutz im Verein unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.
 - c. Haus-/Platzordnung
Regelt die internen Richtlinien zu Verhalten, Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände, sowie Vereinsveranstaltungen.
 - d. Finanz-/Kassenordnung
Regelt die internen Richtlinien im Finanzwesen.
 - e. Jugendordnung
Regelt die Struktur, Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist befugt durch Beschluss insbesondere folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Wahlordnung
Regelt die Abläufe von Wahlen während der Mitgliederversammlung.
 - b. Ehrenordnung
Regelt sämtliche Ehrungen von Mitgliedern.
 - c. Beitragsordnung
Regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
4. Bei Bedarf kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung weitere Vereinsordnungen beschließen. Diese bedürfen keiner Ergänzung in der Satzung zum Erlangen der Wirksamkeit. Vergütungsregelungen dürfen ausschließlich auf Grundlage der Satzung erfolgen.
5. Die Ordnungen dürfen nicht gegen grundsätzliche Regelungen der Vereinssatzung oder Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

gesetzliche Regelungen verstoßen. Zudem müssen die Ordnungen die Hoheit der Mitgliederversammlung berücksichtigen und Vorgaben hieraus umsetzen.

6. Außerdem dürfen Ordnungen keine Regelungen enthalten, die wesentliche Mitgliedsrechte begründen, einschränken oder aufheben, sofern diese nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen sind.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften nach Maßgabe von §§ 31, 31a BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen und durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Liquidation des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kinkel, zwecks Verwendung für Förderung des Sports innerhalb der Gemeinde.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung der Vereinssatzung

1. Diese Vereinssatzung tritt nach Beschlussfassung und nach Eintragung in das Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026

Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

2. **Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2026 verabschiedet und der aktuelle Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Registerbehörden aus formellen Gründen verlangt werden und den materiellen Inhalt der Satzung nicht berühren.**

Altstadt, den 23.08.2026

Protokollführer

Vorstand des Vereins

Vereinssatzung des SV Altstadt mit Beschlussfassung vom 01.02.2026